

# SOZIALES JUGEND



## **Bundesteilhabegesetz**

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene mit dem Bundesteilhabegesetz hat zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung geführt. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändert und der dazu auch für die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe weiterhin eine große Herausforderung darstellt.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geregelt, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass es auf Grund der Einführung und Umsetzung des BTHG mit der individuellen Bedarfsermittlung (Personenzentrierung) zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen wird. Die in § 9 AGSGB IX geregelte Evaluation bleibt als Hoffnung, dass Kostensteigerungen durch das BTHG erkannt werden und das Land seiner in Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung festgeschriebenen Finanzierungspflicht nachkommt.

Weiterhin besteht die Hoffnung, dass die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zu einer Unterstützung des Bundes führen könnten, die zumindest auch an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weitergereicht werden.

## **Rahmenvertragsverhandlung Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Aus der kommunalen Trägerschaft für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich von seinen kreisfreien Mitgliedsstädten zur Übernahme der Verhandlungen bevollmächtigen lassen. Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz verhandeln mit Expertinnen und Experten aus den Verwaltungen über den Rahmenvertrag. Der Städtetag dankt den Mitgliedern dieser Verhandlungsgruppe für ihr Engagement sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen, dass sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diese Verhandlungsgruppe entsenden. Ohne die fachliche Expertise der Praktiker wäre eine sachgerechte Verhandlung nicht möglich.



Während es in der Rahmenverhandlung zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (minderjährige Menschen mit Behinderungen - EGH U18) ursprünglich Ziel der kommunalen Seite war, möglichst gleiche Regelungen wie im Rahmenvertrag für volljährige Menschen mit Behinderungen (EGH Ü18) zu verhandeln, haben sich die Verhandlungen dahingehend entwickelt, eigenständige Regelungen in einem Allgemeinen Teil der Rahmenvereinbarung aufzunehmen.

Mit Wiederaufnahme der Rahmenverhandlungen nach der coronabedingten Verhandlungsunterbrechung hat die kommunale Seite zum „Besonderen Teil“ (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) vorgeschlagen, diesem ein neues, an das geltende Recht (Individualprinzip) angepasstes Leistungs- und Finanzierungssystem zugrunde zu legen. Diesem Vorschlag können die Leistungserbringer grundsätzlich folgen.

In kleinen Arbeitsgruppen wurden Rahmenleistungsbeschreibungen erarbeitet, die als Anlage zum Rahmenvertrag die zu vereinbarenden Leistungen konkretisieren. Die Beschreibungen wurden Rahmenleistungsbeschreibungen genannt, weil sie auf der Regelungsebene des Rahmenvertrages stehen und eine Abgrenzung zu den lokalen, individuellen Leistungsbeschreibungen für die Leistungsvereinbarung zielführend erschien.

Für die Vertragsparteien ist neben der Beschreibung der Leistung natürlich auch eine Einigung zur Finanzierung der einzelnen Leistungen notwendig. Parallel zu den Arbeitsgruppen für die Rahmenleistungsbeschreibungen wurde daher auch eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Finanzierung gebildet. Ziel ist es, zu den Rahmenleistungsbeschreibungen Rahmenfinanzierungsbeschreibungen zu erarbeiten.

Auf Grund der neuen Finanzierungssystematik wird der „Allgemeine Teil“ der Vereinbarung noch einmal angepasst werden müssen, um beide Vereinbarungsteile aufeinander abzustimmen. Zudem haben Erfahrungswerte in der Umsetzung der pauschalen Anhebung weitere Konkretisierungsnotwendigkeiten mit sich gebracht.

Zwar konnten auf Grund der gesetzlichen Rahmenbestimmungen zur Pandemie die Arbeitsgruppen wieder in Präsenz tagen. Eine Verhandlung in der „großen Verhandlungsrunde“ durchzuführen erscheint derzeit schwierig. Die Verhandlungspartner versuchen daher weiterhin in verkleinerter Größe die Verhandlungen fortzuführen.

## Umsetzungsvereinbarung EGH U18

Die Verhandlungsparteien in der EGH U18 haben sich schon im Jahr 2019 auf eine Umsetzungsvereinbarung mit einem maximalen Gültigkeitszeitraum bis zum 31.12.2022 geeinigt. Bis dahin sollte entstehenden Kostensteigerungen mit pauschalen Anhebungen begegnet werden. Für 2020 konnten sich die Parteien auf die Übernahme des Beschlusses der Jugendhilfekommission verständigen. Seit der Verhandlung der pauschalen Anhebung für das Jahr 2021 lehnen die Leistungserbringer die Vereinbarung einer pauschalen prozentualen Erhöhung ab. Die Leistungserbringer haben den Fokus darauf gelegt, dass die Personalkostensteigerungen in vollem Umfang erstattet werden. Dazu wurde ein Beschluss getroffen, der eine Sach- und Personalkostensteigerung beinhaltet und hinsichtlich der Personalkosten an die individuelle tarifrechtliche Regelung gekoppelt ist.

Das Verfahren endet aber auf Grund der Befristung der Umsetzungsvereinbarung mit diesem Jahr. Eine Verlängerung der Umsetzungsvereinbarung steht nicht zur Diskussion. Ob es Übergangsregelungen im Rahmenvertrag geben wird, was durchaus sachgerecht erscheint, wurde bislang noch nicht näher diskutiert. Da der Zeitdruck für eine Planungssicherheit auf beiden Seiten des Verhandlungstisches deutlich zunimmt, wird eine Lösung zum Fortgang vermutlich in absehbarer Zeit getroffen werden müssen.

## Pauschale Anhebung EGH U18

Auf dringenden Wunsch der Leistungserbringer hat sich die Verhandlungsrunde in der EGH U18 mit der Frage einer pauschalen Anhebung zum nächsten Jahr beschäftigt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat sich herausgestellt, dass auf Grund des Auslaufens der Umsetzungsvereinbarung in der EGH U18 keine Mandatierung zum Abschluss einer weiteren Vereinbarung zur pauschalen Anhebung mehr besteht. Für eine pauschale Anhebung zum Jahr 2023 spricht insgesamt eine Arbeitserleichterungsmöglichkeit für alle Beteiligten. Wegen der fehlenden Mandatierung einer Vereinbarung zur pauschalen Anhebung wird es sich lediglich um eine Empfehlung handeln können, auf deren Basis sich die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer vereinbaren können. Die Berechnungsempfehlung einer pauschalen Anhebung wird zudem ähnlich der in den vergangenen Jahren sein.

## Zweckverband Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Wie bereits in den vergangenen Geschäftsberichten ausgeführt, wurden der Städte- tag RLP und der Landkreistag RLP von seinen Mitgliedern beauftragt, eine gemein- same Stelle zur Beratung in der Eingliederungshilfe und perspektivisch in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Nach fachkundiger Beratung wurde entschieden, einen Zweckverband zu gründen. Mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 27.05.2021 wurde der Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) taggleich errichtet und die Verbandsordnung festgestellt.

Inzwischen sind die wesentlichen organisatorischen Aufgaben zur Errichtung und Ein- richtung des Zweckverbandes erledigt und der Zweckverband wird stärker inhaltlich tätig.

Das Leitungsteam des Zweckverbandes ist weiterhin maßgeblich in die Rahmenver- handlung der Eingliederungshilfe EGH U18 eingebunden. Zudem gehört die Leiterin des Zweckverbandes zum Verhandlungsteam zur Kita-Rahmenvereinbarung. Neben der Verhandlung auf Grund von Widerspruchsverfahren gegen die pauschale Anhe- bung wird sich nach der Einarbeitung der neuen Mitarbeiter:innen die Möglichkeit der Verhandlungsübernahme erweitern.

Gleichzeitig hat der KommZB auch eine Prüfpflicht, der er bereits nachkommt. So kön- nen Erkenntnisse der ersten Prüfungen bei den Verhandlungen zum Rahmenvertrag berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungs- und Prüfaufgaben ist es nun am KommZB, die transparente, sachverständige, aber trotzdem freundliche und faire Stelle im Um- gang mit Mitgliedern und Leistungserbringern zu werden, die sich die Beteiligten wün- schen.

Primäres Ziel des KommZB bleibt es, die Verhandlung von Leistungs- und Vergü- tungsvereinbarungen für den Bereich der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Wann die Tätigkeit auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Neben dem Verhandlungsbereich wird es auch Schulungsarbeiten für Mitarbeiter:in- nen in den Kommunen geben. Insbesondere wird eine Schulung zum Individuellen Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (IBE KiJu) angeboten. Der richtige Umgang mit dem Instrument ist Voraussetzung für eine effiziente, individuelle Hilfeleistung für die Leistungsberechtigten.

## Frühförderung

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nicht- sinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehin- derte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkas- sen und den Kommunalen Spitzenverbänden für die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionel- len Änderungen und verschiedenen Klarstellungen im Vertragstext bestand insbesondere ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen.

Erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetz- ten kommunalen Verhandlungsgruppe ist es daher, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Dies scheint aber nur möglich zu sein, wenn eine pauschale Kostenauftei- lung verhandelt wird, in der Fragen der originären aber streitigen Kos- tenzuständigkeit offen gelassen werden können. Hier befinden sich die Verhandlungsgruppen auf einem guten Weg, der allerdings auf Grund der Auswirkung der Pandemie unterbrochen wurde. In ersten bilateralen Gesprächen erscheint eine Fortführung der Verhandlung noch in diesem Jahr möglich; auch eine Einigung hinsichtlich des tri- lateralen Vertrages (Krankenversicherungen, Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe) scheint in Reichweite zu sein.

Auch für den Bereich der Frühförderung wurde eine Umsetzungsver- einbarung in Anlehnung an die Umsetzungsvereinbarung für die EGH U18 abgeschlossen. In dieser wurde die Besonderheit der Frühför- derkommission aufgenommen. Damit sollte der Verhandlungsweg vorerst der altbewährte bleiben. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) hatte sich zunächst bereit erklärt, die Ge- schäftsstelle der Frühförderkommission kommissarisch und ohne die Geltendmachung von Kosten zu übernehmen. Nachdem von den SPZ mit Frühförderung deutlich mehr Aufforderungen zur Verhand- lung eingingen als dies von den Beteiligten erwartet wurde, hat das LSJV den kostenlosen Geschäftsstellen-Dienst eingestellt. Die kom- munalen Vertreter haben den Leistungserbringern angeboten, dass



der KommZB die Geschäftsstelle übernehmen könnte, damit das Konstrukt der Frühförderkommission fortgeführt werden könne. Die Leistungserbringer haben diese abgelehnt. Die Beteiligten waren daher auf das Gesetz „zurückgeworfen“, so dass die beteiligten Kommunen den KommZB gebeten haben, für sie die Verhandlung mit dem SPZ mit Frühförderung zu übernehmen.

Nachdem das LSJV die Aufgabe der Geschäftsstelle abgegeben und die Leistungserbringer die Übernahme der Geschäftsstelle durch den KommZB abgelehnt haben, stellt sich die Frage der Fortführung einer Frühförderkommission für die Zukunft. Aus Sicht der kommunalen Verhandlungsseite braucht es eine Frühförderkommission nicht mehr. Gleichwohl wird ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Sitzkommunen und der Leistungserbringer als wichtiger Ansatz für ein Funktionieren des Frühfördersystems angesehen. Die Organisation eines solchen Austausches könnte beim KommZB angegliedert werden.

Diese und weitere Regelungen zur Frühförderung sollten als Rahmenvereinbarung mit den Leistungserbringern getroffen werden. Die kommunale Seite ist bestrebt, diese Regelungen in einem gesonderten Teil der Rahmenvereinbarung EGH U18 aufzunehmen. Wünschenswert wäre es, wenn der Allgemeine Teil des Rahmenvertrages EGH U18 auch für die SPZ mit Frühförderung Anwendung finden könnte, damit gleiche Regelungen gelten.

Da auch die Umsetzungsvereinbarung in der Frühförderung – wie auch in der EGH U18 – bis zum 31.12.2022 befristet ist, läuft die Möglichkeit eines Beschlusses zu einer pauschalen Anhebung mit diesem Jahr aus. Es ist davon auszugehen, dass es in diesem Fall zu Verhandlungsaufforderungen der SPZ mit Frühförderung kommen wird.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert, vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, begonnene Vertragsverhandlungen zuerst zu beenden, bevor die nächste Rahmenvereinbarungsverhandlung aufgenommen wird.

## Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Das Gesetz nimmt insbesondere in folgenden fünf Bereichen Änderungen vor:

- » Besserer Kinder- und Jugendschutz
- » Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- » Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (mit Übergangszeit)
- » Mehr Prävention vor Ort
- » Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Nach Einschätzung des Städtetages werden die zahlreichen neuen Aufgaben zu einer deutlichen Mehrbelastung für die Kommunen führen.

Insbesondere der derzeit temporär (befristet vom 1.1.2024 bis 31.12.2027) einzuführende „Verfahrenslotse“ (§ 10b SGB VIII) ist aktuell Gegenstand der Umsetzungsdiskussion. Der Gesetzestext lässt eine konkrete Aufgabendefinition vermissen, so dass die Aufgabenbeschreibung und die sich daraus ergebende Stellenbewertung noch unklar sind.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht zudem vor, die derzeit befristete Vorschrift zu entfristen. Dadurch würde der offensichtlich bisher für die Übergangszeit bis zur Umsetzung der „großen Lösung“ - mit der die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche auf die Jugendämter übertragen werden soll - geschaffene Verfahrenslotse inhaltlich eine noch umfassendere Aufgabe erhalten und dauerhaft zu (vermutlich) kompensationslosen Mehraufwendungen führen.

## Kindertagesstätten und Fachkräftemangel

In seiner Sitzung am 21. August 2019 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das so genannte Kita-Zukunftsgesetz beschlossen, in dem insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) neu geregelt wurde. Das Gesetz ist am 01.07.2021 vollständig in Kraft getreten.

Das Bildungsministerium hat dem Kita-Tag der Spitzen die Auswirkung des neuen KiTaG am Beispiel der Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aufgezeigt. Danach ist die Anzahl der VZÄ von 24.042 am 30.06.2021 auf 25.619 VZÄ am 01.07.2021 angestiegen. Grundlage für die Berechnungen ist die Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Unberücksichtigt sind hierbei zusätzliche Personalstellen für die Praxisanleitung, da diese nicht in der Betriebserlaubnis (BE) aufgeführt sind. Ebenso ist der Aufwuchs zum Sozialraumbudget nicht enthalten.



Der Anstieg um 1.577 VZÄ auf Basis der Betriebserlaubnisdatenbank ist allerdings nur ein theoretischer Anstieg, da die Betriebserlaubnis die Anzahl der VZÄ-Stellen wiedergibt, jedoch nicht, dass diese Stellen auch besetzt sind. Die Kita-Träger kämpfen bereits seit Jahren mit einem sich stet vergrößernden Fachkräftemangel. Das neue KiTaG hat diesen Fachkräftemangel weiter verstärkt – der Anstieg von 1.577 VZÄ-Planstellen zeigt dies deutlich auf.

Der Kita-Tag der Spitzen initiiert ein Fachkräfteaktionsforum, in dem alle Beteiligten, die zum Thema Fachkräftemangel unterstützen können, eingeladen werden sollen. Ziel ist es, realistische kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu finden, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Das Bildungsministerium hat bereits einen Dienstleister ausgeschrieben und den Zuschlag erteilt, der die Maßnahmen flankieren soll.

Der Städtetag begrüßt diese Initiative, da alle Möglichkeiten ergriffen werden müssen, den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Es ist allerdings davor zu warnen, überzogene Erwartungen an die Initiative zu stellen. Insbesondere können monetäre Fragen (insb. zu Gehältern bzw. Eingruppierungen) nicht im Rahmen dieser Initiative behandelt werden; dies liegt in der Zuständigkeit anderer Stellen.

### Rahmenvereinbarung Praxisanleitung

Unter dem 12.08.2022 wurde die aktualisierte „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung hat die Aufgabe, den Spagat zwischen der gewünschten qualitativ hochwertigen Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ und der praxistauglichen Umsetzung zu schaffen. Fachlich-inhaltlich wurde die Rahmenvereinbarung dankenswerterweise durch eine Mitarbeiterin einer unserer Mitgliedsstädte begleitet. Zur praktischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung wurden wir seitens der Jugendamtsleitungen gebeten, Erleichterungen zu vereinbaren – sei es durch mehr Anerkennungsmöglichkeiten oder im Rahmen des Qualifikationsumfangs, da jede Qualifikationsmaßnahme gleichzeitig bedeutet, dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der Kita nicht zur Verfügung steht.

Die Rahmenvereinbarung stellt insofern einen - aus Sicht der Geschäftsstelle – guten Kompromiss dar. Zur Sicherung der Qualität in den Kitas ist eine gute Ausbildung für und durch die Praxisanleiterinnen und -anleiter unverzichtbar. Gleichzeitig werden aber auch die Anleiter:innen dafür benötigt und müssen qualifiziert werden, ohne die

angespannte Personalsituation in den Kitas noch über Gebühr zusätzlich zu belasten. Die Rahmenvereinbarung eröffnet Möglichkeiten, Kitabetrieb und Qualifizierungsmaßnahme so weit wie möglich miteinander zu vereinbaren.

### Auswirkung von BTHG und KiTaG auf integrative Kitas / Förderkindergärten

Die gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) stellen alle Beteiligten im Zusammenhang mit der Umsetzung hinsichtlich integrativer Kitas und Förderkindergärten weiterhin vor enorme Herausforderungen.

Bis zum 30.06.2021 wurden integrative Kita-Plätze und Förderkindergartenplätze vollumfänglich vom Träger der Eingliederungshilfe über Tagessätze finanziert. Seit dem 01.07.2021 gilt das KiTaG, das für alle Kinder in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung regelt. Danach ist in jedem rheinland-pfälzischen Kita-Platz zumindest auch ein KiTaG-Kostenanteil enthalten. Da die Eingliederungshilfe nachrangig gegenüber anderen Leistungsarten ist, müssen insbesondere die Finanzierung nach dem KiTaG und die Leistungen nach dem 5. Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) die integrativen Kita-Plätze bzw. Förderkindergartenplätze finanzieren, bevor die Eingliederungshilfe den individuellen, behinderungsbedingten Mehrbedarf für den Platz übernehmen kann.

Für die Zeit bis zum 31.12.2022 (Ablauf der Umsetzungsvereinbarung in der EGH U18) ist festgehalten, dass die Leistungserbringer die von ihnen in gleicher Qualität und Quantität über den 31.12.2019 hinaus erbrachten Leistungen in gleicher Höhe weiter vergütet bekommen. Somit berechnet sich die Höhe des behinderungsbedingten Mehrbedarfes aus der Differenz der bisherigen Kosten abzüglich der KiTaG-Kosten.

Seit dem 01.07.2021 müssen nunmehr die Regelungen des KiTaG und die des SGB IX „unter einen Hut“ gebracht werden. Dies findet seinen Höhepunkt bei Einrichtungen, die von Kindern mit Behinderungen belegt werden, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. Das besondere Problem dieser Einrichtung ist, dass das Sitzjugendamt regelmäßig kein Interesse daran hat, die Kosten für einen Regelplatz für Kinder zu übernehmen, die aus einem fremden Jugendamtsbezirk kommen.

Zusammen mit dem Jugendamt des Landkreises Neuwied und einem in der Stadt Neuwied ansässigen Leistungserbringer hat der Städtetag RLP einen rechtlich gangbaren Weg herausgearbeitet, wie eine Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben bis zum Ende der Umsetzungsvereinbarung EGH U18 aussehen kann.

Inzwischen wurde ein Mustervertrag erstellt, der es ermöglicht, bei der Abrechnung von rheinland-pfälzischen Kindern den Jugendamtsanteil an den Regel-Kitaplatzkosten dort übernehmen zu lassen, wo diese Kosten üblicherweise anfallen würden, wäre das Kind nicht in einer besonderen Einrichtung.

Unglücklicherweise hält sich die Unterstützung des Landes bei der Umsetzung des neuen Rechts sehr in Grenzen. Nach einigen Diskussionsrunden teilen nunmehr die fachlich zuständigen Ministerien die rechtliche Einschätzung der kommunalen Seite; auch das internetbasierte Umsetzungsprogramm des Landes „KiDz“ (Kindertagesstätten in Daten zusammengefasst) wurde inzwischen entsprechend berichtet. Unverständlicherweise teilt das Land die Rechtsansicht allerdings insoweit nicht, als es selbst Träger einer integrativen Kindertagesstätte ist.

Es gilt nun in den Rahmenverhandlungen zur Eingliederungshilfe U18 Regelungen zu finden, wie die Einrichtungen gesichert werden können, ohne die neue rechtliche Grundlage zu missachten. Bedauerlicherweise teilen die Leistungserbringer aber die Rechtsansicht der kommunalen Verhandlungsseite, die inzwischen vom Land geteilt wird, nicht. Sie sind vielmehr der Ansicht, dass ihr Ansprechpartner weiterhin nur der Eingliederungshilfeträger sei, dass man aber zur Refinanzierung des Eingliederungshilfeträgers bereit sei, beizutragen. Die Rahmenverhandlung steht daher bei der Frage des Umgangs mit integrativen Kitas und Förderkindergärten vor einem offenen Ausgang.

## KiTaG-Rahmenverhandlung

Nach § 5 Abs. 2 des KiTaG schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Seit Anfang letzten Jahres laufen die Verhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und sie haben sich als äußerst schwierig herausgestellt. Einigkeit bestand zwischen den Parteien aber, dass eine Rahmenvereinbarung auf jeden Fall ab dem 01.07.2021 gelten soll, unabhängig vom tatsächlichen Abschluss der Vereinbarung. So sollte sichergestellt werden, dass es kein „Loch“ vom In-Kraft-Treten des KiTaG bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung geben soll. Entsprechend haben die kommunalen Spitzenverbände empfohlen, weiterhin Personalkostenabschläge zu übernehmen, solange die Kita-Träger die Kindertagesbetreuung redlich fortführten.

Die kommunale Seite hat sehr früh den Vorschlag unterbreitet, die kommunale Kostenbeteiligung pauschal über die anerkannten Personalkosten nach § 25 KiTaG (neu) zu berechnen. Dazu sollte für die freien Träger der Jugendhilfe ein Eigenanteil an den Personalkosten (§ 25 KiTaG) vereinbart werden. Mit dieser kommunalen Kostenbeteiligung, berechnet über die anerkannten Personalkosten, sollten alle mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte anfallenden Aufwendungen mit Ausnahme der Immobilienkosten abgedeckt werden. Die Immobilienkosten müssen einer gesonderten Regelung zugeführt werden, da diese vor Ort sehr individuell und äußerst unterschiedlich sind, so dass eine pauschale Lösung nicht sachgerecht ist.

Nach unzähligen Verhandlungsrunden und verschiedenen Schreiben an das Land, in deren Beantwortung das Land oftmals nicht auf die gestellten Rechtsfragen antwortete, gerieten die Verhandlungen ins Stocken. Das Land hatte mitgeteilt, dass die Rahmenvereinbarung lediglich einen empfehlenden Charakter habe und für die Vereinbarungen „vor Ort“ ein Leitfaden sein könne. Mit dieser Interpretation stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer Rahmenvereinbarung. Dennoch hat die fachlich zuständige Ministerin die Geschäftsführungen der Parteien eingeladen mit dem Ziel, eine Verständigung über eine Rahmenvereinbarung zu erreichen.

Derzeit stehen weitere Gespräche der Geschäftsführungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Geschäftsführungen der freien Träger aus. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) weiß um die Nöte der Mitglieder vor Ort und arbeitet weiter daran, in absehbarer Zeit einen Rahmenvertrag zu verhandeln, der für alle Beteiligten tragbar ist. Der AG KSV ist aber bewusst, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden können.

## Ganztagsförderungsgesetz

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund durch eine Ergänzung in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch von Kindern von der ersten bis zum Beginn der fünften Klasse auf Förderung in Tageseinrichtungen eingeführt. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den Anspruch von werktäglich acht Stunden hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Das in Rheinland-Pfalz bereits bestehende flächendeckende Ganztagsangebot an Grundschulen ist bei der Erfüllung des Anspruchs sehr hilfreich. In anderen Bundesländern ist eine solche gute Ausgangslage nicht gegeben. Dennoch wird es auch in Rheinland-Pfalz zu deutlichen Kostensteigerungen kommen. So bestehen die Ganztagsangebote lediglich für die Wochentage Montag bis Donnerstag. Im Ergebnis werden Lösungen für Freitage – sowohl als Schul- als auch als Brückentage benötigt, zudem ist auch in den Ferienzeiten eine Betreuung vorzuhalten. Die kommunalen Spit-

zenverbände sehen es als notwendig an, dass das Land von der Regelungsmöglichkeit einer Schließzeit von vier Wochen im Jahr in den Ferien im Landesrecht Gebrauch macht.

Da der Rechtsanspruch in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde, ist die Umsetzung neben den Möglichkeiten der schulischen Anspruchserfüllung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) vor allem durch die Jugendhilfe zu leisten.

Im Vermittlungsausschuss wurden Evaluierungen zum 31.12.2023 und 31.12.2030 vereinbart. „Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen“, heißt es im Ergebnis des Vermittlungsausschusses. Ein weiteres Ergebnis im Vermittlungsausschuss ist, dass qualitative Verbesserungen bereits bestehender Betreuungsplätze nun förderfähig sind.

Die Evaluierungen lassen hoffen, dass vom Bund perspektivisch noch weitere Mittel dazugegeben werden, die auch bei den Kommunen ankommen müssen. Da die vom Bund eingesetzten Mittel zur Finanzierung des Anspruchs auf Ganztagsförderung nicht auskömmlich sein werden, ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine finanzielle Beteiligung des Landes in der Form des Vollkostenersatzes notwendig. Die Bildungsministerin wurde gebeten, dies für die Kommunen in Rheinland-Pfalz klarzustellen.

Der Städtetag steht mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden im Austausch mit dem Bildungsministerium. Dabei soll primär die Förderung durch die Investitionskosten des Bundes thematisiert und nach Möglichkeit eine gemeinsame Lösung gefunden werden. In einem gemeinsamen Schreiben haben die Bildungsministerin und die Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände über den Sachstand der Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsförderung informiert und empfohlen, bereits jetzt eine Prioritätenliste zu erarbeiten, um für den Zeitpunkt, an dem die genauen Förderbedingungen feststehen und veröffentlicht werden, ausreichend vorbereitet zu sein. Die Umsetzung von Investitionsvorhaben benötigt erfahrungsgemäß einen langen Zeitraum. Da die Mittel bis zum Ende des Förderungszeitraums ausgegeben sein müssen, besteht schon heute ein zeitlicher Druck bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben.

Weiterhin hat das Bildungsministerium eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet, in der das Bildungsministerium und Vertreter der Kommunen gemeinsam die Umsetzung des Anspruchs in Rheinland-Pfalz planen. Für die Umsetzung sind noch eine Reihe von Fragen zu klären, die teilweise auch an den Bund herangetragen werden müssen. Erst wenn alle Fragen geklärt sind, wird ersichtlich sein, welcher Beitrag von den Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs noch geleistet werden muss.

Gegen den mit dem GaFöG geregelten individuellen Betreuungsanspruch ist aus Sicht des Städtetages RLP grundsätzlich nichts einzuwenden. Der bestehende Bruch in der Betreuung bei einem Wechsel vom Kindergarten in die Schule stellt viele Familien – vor allem aber Alleinerziehende – vor teilweise große Probleme und muss gelöst werden. Der Anspruch sollte aber ein Anspruch gegen die Länder sein. Eine Umsetzung durch die Jugendhilfe der Kommunen mit den hohen Betreuungsvoraussetzungen (Fachkräftevereinbarung, Tageseinrichtungen) ist faktisch nicht möglich. Dazu fehlt es an notwendigen bestehenden Tageseinrichtungen, an ausreichend qualifiziertem Personal und nicht zuletzt an einer ausreichenden Ausfinanzierung des Vorhabens.

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hat der Bund ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ aufgelegt. Aus diesem Programm erhalten die Kommunen mit eigenen Jugendämtern u.a. Bundesmittel für

- » sozialpädagogische Angebote
- » außerschulische Lernunterstützung und
- » Ferienbetreuung

Mit diesen Mitteln sollen die Jugendämter in die Lage versetzt werden, vor allem auch bestehende Strukturen zeitlich befristet auszubauen, um die durch Corona entstandenen Lücken etwas zu füllen.

Das Bildungsministerium hat mit dem Landkreistag RLP und dem Städtetag RLP eine Vereinbarung über die Modalitäten der Verteilung, Verwendung und der Nachweise geschlossen. Ziel der Kooperationspartnerinnen und -partner war es, den Jugendämtern die maximale Freiheit zu gewähren und die Nachweispflichten auf ein Minimum zu begrenzen.

Aus Sicht des Städtetages ist das Bundesprogramm lediglich der sogenannte „Tropfen auf den heißen Stein“. Die Folgen der coronabedingten Einschränkungen bei den Kindern und Jugendlichen wird nicht in zwei Jahren abgebaut sein. Dies erfordert ein mittelfristiges bis langfristiges Engagement, das nach derzeitiger Einschätzung im Wesentlichen von den Kommunen zu stemmen sein wird. Dennoch ist es zu begrüßen, dass für den Beginn dieser Arbeiten eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verfügung steht. Es wäre zudem sehr zu begrüßen, wenn das Land die 2022 auslaufende Förderung anschließend übernehmen würde. Anzeichen für eine Förderung über das Haushaltsjahr 2022 hinaus gibt es bislang aber nicht.

## Pflegestützpunkte

Auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurde in Rheinland-Pfalz mit den insgesamt 135 Pflegestützpunkten ein flächendeckendes Beratungsangebot geschaffen. In den Pflegestützpunkten arbeiten die Kommunen mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordinierung und dem Land bewährt zusammen. Der Städtetag RLP ist auch stellvertretend für den Landkreistag Mitglied in der Steuerungsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG PSP) in Rheinland-Pfalz.

Nunmehr sind die ersten Projekte (Einkauf und Implementierung eines gemeinsamen Bearbeitungsprogrammes sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit) abgeschlossen und die schwierigsten Zeiten der Corona-Krise hoffentlich überstanden. Die Arbeit in den Pflegestützpunkten normalisiert sich langsam wieder. Noch sind hinsichtlich der Nutzung des neuen Bearbeitungsprogrammes Aufklärung und Schulung notwendig, um die geleistete Arbeit auch ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat bei einer Prüfung der Pflegestützpunkte unter anderem kritisiert, dass die Anzahl der Pflegestützpunkte von der Anzahl der Einwohner abhängig war. Das Sozialministerium stellt bereits Überlegungen an, wie die Pflegestützpunkte zukünftig verteilt werden können. Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden.

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 bringt ein Umdenken in der Betreuung, eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und des Ehrenamtes, eine Qualitätsverbesserung in der rechtlichen Betreuung mit sich und hat vor allem auch das Ziel, Betreuungen zu vermeiden.

Das neue Betreuungsrecht setzt die Wünsche des Betroffenen ins Zentrum der Entscheidung. Die Entscheidungen des Betroffenen sollen unterstützt werden, nicht ersetzt werden, sie sollen die Wünsche beachten, nicht mehr den „Wohlgedanken“. Die Frage in der Betreuung wird nicht mehr sein, was das Beste für den Betreuten ist, sondern was sein mutmaßlicher Wille ist.

Mit dieser Änderung des Blickwinkels einher geht auch eine qualitative Verbesserung. Das Gesetz sieht Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen für alle Betreuer:innen vor. Berufliche Betreuer:innen müssen zukünftig registriert werden. In den Registrierungsvoraussetzungen spiegeln sich die qualitativen Neuerungen – so ist unter anderem die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) zu prüfen sowie eine ausreichende Sachkunde (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).

Weiterhin wird das Ehrenamt gestärkt, in dem eine Rangfolge in der Betreuerauswahl festgelegt wurde.

Die Kommunen werden als Stammbehörden die Registrierungsverfahren als Verwaltungsverfahren durchführen müssen mit einer zeitlichen Vorgabe zur Entscheidung innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen. Die kommunalen Spitzenverbände haben beim Land angeregt, zur Unterstützung in den Verwaltungsverfahren die überörtliche Betreuungsbehörde als Kompetenz- und Widerspruchsstelle auszugestalten. Für eine einheitliche Auslegung in der Frage der Sachkunde (insbesondere auch bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen) ist es notwendig, eine zentrale Informationsstelle zu haben. Diese Stelle wäre auch geeignet, in den streitigen Fragen der Widerspruchsverfahren zu entscheiden. Auf diese Weise könnten in Rheinland-Pfalz einheitliche Entscheidungen in streitigen Fragen getroffen werden. Zudem würden die Rechtsbehelfsstellen der Kommunen entlastet, die sich ohne die Fachkompetenz der überörtlichen Betreuungsbehörde mit deutlich höherem Aufwand in die Sach- und Rechtslage einarbeiten müssten.

Zur Vermeidung von Betreuungsverfahren führt das BtOG die sogenannte erweiterte Unterstützung ein, die von der Betreuungsbehörde zu übernehmen ist und entlastet damit die Betreuungsgerichte. Während die erweiterte Unterstützung im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens regelmäßig Aufgabe der Betreuungsbehörde ist, kann und wird das Land die erweiterte Unterstützung während eines Betreuungsverfahrens auf Modellprojekte (§ 11 Abs. 5 BtOG) beschränken.

Der Städtetag RLP kritisiert die fehlende Refinanzierung für die Mehrbelastungen auf Grund des BtOG durch das Land. Aufgrund der landesrechtlichen Ausgestaltung, dass die Kreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben der Betreuung zuständig sind, greifen die Regelungen des Bundes direkt auf die Kommunen durch. Nach Schätzungen aus Reihen der Betreuungsbehörden werden 1,5 bis 2 Vollzeitäquivalente je 100.000 Einwohner zusätzlich benötigt, um die neuen Regelungen umzusetzen. Das Land Rheinland-Pfalz plant eine Unterstützung, aber lediglich in Form von Fachkompetenz bei der überörtlichen Betreuungsbehörde vorzuhalten. Unklar ist bislang, ob das Land dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nachkommt und der überörtlichen Betreuungsbehörde die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Registrierungsverfahren überträgt.